

## Grenzwerte

1.	Allgemeine Parameter		
1.1	Temperatur		: bis 35° C
1.2	pH-Wert		: 6,5 – 10,0
1.3	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		: 3000 mg/l
1.4	Abbaubarkeit BSB5: CSB		: 0,4 oder größer
1.5	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit		: 10,0 ml/l
1.6	abfiltrierbare Stoffe		: 300 mg/l
2.	Grenzwerte für besondere Parameter		
	Wenn die Abwasserverordnung in den Anhängen zu bestimmten Herkunftsbereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik Stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte		
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe		: 300 mg/l
	DEV H 56		
2.2	Kohlenwasserstoffe		
2.2.1	als Kohlenwasserstoffindex		: 20 mg/l
	DIN ISO 9377-2		
2.2.2	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)		: 0,5 mg/l
	DIN EN 1485		
2.2.3	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		: 1,0 mg/l
	DIN 38407-F4		
2.2.4	schwerflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (SHKW)		: 0,1 mg/l
	DIN 38407-F2		
2.2.5	organische, halogenfreie Lösemittel		entsprechend
	DIN 38407 F-9		spezieller Festlegung
2.3	Phenole (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH- Phenolindex, nach Destillation und Farbstoffextraktion)		: 100 mg/l
	DIN 38409-H16/2		
2.4	Anorganische Stoffe		
2.4.1	Anionen:		
	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	: 400 mg/l
	Phosphor gesamt	(PO <sub>4</sub> -P)	: 100 mg/l
	Chlorid	(Cl)	: 1500 mg/l
	Fluorid	(F)	: 50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	: 0,2 mg/l
	Sulfid	(S)	: 2,0 mg/l
2.4.2	Stickstoff:		
	aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N; NH <sub>3</sub> -N)	: 200 mg/l
	aus Nitrit	(NO <sub>2</sub> -N)	: 20 mg/l
	aus Nitrat	(NO <sub>3</sub> -N)	: 100 mg/l
	TKN	(N-gesamt)	: 350 mg/l
2.4.3	Kationen:		
	Arsen	(As)	: 0,5 mg/l
	Barium	(Ba)	: 2,0 mg/l
	Blei	(Pb)	: 0,5 mg/l
	Chrom, gesamt	(Cr)	: 0,5 mg/l
	davon Chromat	(Cr-VI)	: 0,1 mg/l
	Kupfer	(Cu)	: 0,5 mg/l
	Nickel	(Ni)	: 0,5 mg/l
	Selen	(Se)	: 1,0 mg/l
	Zink	(Zn)	: 2,0 mg/l
	Silber	(Ag)	: 0,5 mg/l
	Zinn	(Sn)	: 0,5 mg/l
	Cadmium	(Cd)	: 0,2 mg/l
	Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l
3.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.		
4.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der Stufe der mechanischen Abwasserreinigung der Kläranlage nicht sichtbar gefärbt wird.		
5.	Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.		
6.	Geruch: Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.		